

**Senden an: Landkreis OPR**                      **oder**  
**Sachgebiet Kita**  
**Heinrich-Rau-Str. 27-30**  
**16816 Neuruppin**

**sgkita@opr.de**

**Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung in Schule/Hort**

Gemeinde/Stadt/Amt \_\_\_\_\_

Name der **Schule/Hort** \_\_\_\_\_

Ab dem 4. Januar 2021 sind der Präsenzunterricht in Grundschulen sowie der Hortbetrieb untersagt. Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe wird eine Notbetreuung gewährleistet. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für:

**Angaben zum Kind/ zu Kindern**

Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift Kind		

- für die Zeit des Unterrichts
- für den Hort

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil

- 1. das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen ist.
- 2. die Personensorgeberechtigten des Kindes in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann
- 3. für Alleinerziehende ab 18.01.2021 ein Anspruch besteht und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.

**Angaben zu den Personensorgeberechtigten**

	1. Personensorgeberechtigte	2. Personensorgeberechtigte
Name, Vorname		
Anschrift		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		

**Angaben zum Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten**

Firma Name, Vorname		
Anschrift		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		
Arbeitsbereich 1. bis 16. oder O	Bereich	Bereich

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

---

Datum

---

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

### Ziffer Infrastrukturkritischer Tätigkeitsbereich

1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter,
2. Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege und Steuerrechtspflege
6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, des Maßregelvollzug und in vergleichbaren Bereichen,
7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylleistungsbewerbergesetz
9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
12. Veterinärmedizin,
13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
15. freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige
16. Bestattungsunternehmen

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.